



Folge 52 | Pöbeleien am Sportplatz

Nach der Entsch.: AG Lingen, Urteil vom 17.2.2010 - 4 C 1222/09

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner

Sachverhalt

Kläger (K) ist ein Amateursportverein, der sein Stadion unentgeltlich zu Verfügung gestellt hat, damit zwei Jugendmannschaften darin ein Fußballspiel austragen können. Der Beklagte (B) ist Vater eines der Spieler. Während des Spiels kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung des B mit einem Spieler der gegnerischen Mannschaft, in dessen Verlauf der B den Spieler mit den Worten „Fick deinen Esel“ beschimpft. K wird aufgrund der Äußerung des B vor einem Verbandssportgericht zu einer Geldstrafe von 400 Euro verurteilt.

K verlangt nun von B Schadensersatz i.H.v. 400 Euro.

A. Anspruch K gegen B aus §§ 280 I, 241 II BGB

I. Schuldverhältnis

Zwischen K und B müsste ein Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I BGB bestehen. Dies wäre der Fall, wenn zwischen K und B ein Vertrag zustande gekommen wäre, §§ 145, 147 BGB. Erforderlich ist dafür, dass die Parteien Rechtsbindungswillen haben. Dies ist vorliegend, angesichts der Unentgeltlichkeit der Leistung des K, zweifelhaft.

Ob die Parteien Rechtsbindungswillen haben, ist mittels einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen. Maßgebliche Kriterien können hierbei die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts und damit einhergehend mögliche Risiken, die Wichtigkeit der betroffenen Rechtsgüter und Interessen, aber auch das Verhältnis der beteiligten Parteien (freundschaftlich / familiär, geschäftlich ...) sein.

Der Zurverfügungstellung des Stadions durch K kam hier, bei einem Jugendspiel zweier Amateurmansschaften, keine besondere wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Parteien haben hier kein Interesse an der Begründung rechtlich verbindlicher Leistungspflichten, oder einer möglichen Gewährleistung. Insgesamt ist das Verhältnis eher dem gesellschaftlichen als rechtsgeschäftlichen Bereich zuzuordnen. Damit liegt ein Schuldverhältnis und ein Anspruch aus § 280 I BGB nicht vor.

B. Anspruch K gegen B aus §§ 280 I, 241 II, analog 311 II Nr. 3 BGB

B könnte gegen K einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, analog § 311 II Nr. 3 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis könnte sich aus den Grundsätzen der Lehre vom Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter ergeben. Die dogmatische Anknüpfung und Existenz dieser Figur ist

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

umstritten, vielfach wird jedoch § 311 II Nr. 3 BGB analog herangezogen. Dabei handelt es sich zwar um ein Gefälligkeitsverhältnis, sodass zwischen den Parteien keine primären Leistungspflichten entstehen. Allerdings werden Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB begründet. Grundgedanke ist, dass in diesen „rechtgeschäftlichen“ Gefälligkeitsverhältnissen, wie auch bei den in § 311 II BGB geregelten vorvertraglichen Schuldverhältnissen, eine besondere Einwirkungsnahe zu den Rechtsgütern und Interessen des anderen Teils und ein damit Vertrauensverhältnis besteht, was angesichts der deliktischen Haftungslücken (i.d.R. keine reinen Vermögensschäden erfasst, § 831 BGB, Beweislast) eine Haftung für vertragliche Schutzpflichtverletzungen rechtfertigt.

K hat den Spielern und ihren Eltern sein Eigentum unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei K für dessen Fehlverhalten vor dem Verbandsgericht haftbar ist. Insofern besteht eine besondere Einwirkungs- und Schadensnahe, die ein Gefälligkeitsverhältnis mit Pflichten aus § 241 II BGB begründet.

II. Pflichtverletzung

Gemäß § 241 II BGB ist der B dazu verpflichtet, die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des K zu berücksichtigen. Dazu gehört auch ein Verhalten im Rahmen gesellschaftlichen Umgangs zu wahren, durch welches dem K keine Strafzahlungen auferlegt werden.

Fraglich ist, ob der B, angesichts des wechselseitigen Austauschs verbaler Attacken nach § 227 BGB wegen Notwehr gerechtfertigt ist. Dafür müsste die von B ausgesprochene Beleidigung jedoch geeignet sein, einen Angriff in Form einer Ehrverletzung durch den Spieler abzuwehren. Die Ehrverletzung des Spielers kann eine mögliche, bereits eingetretene, Ehrverletzung des B nicht abwenden, womit eine Rechtfertigung nach § 227 BGB ausscheidet.

Eine Pflichtverletzung liegt vor.

III. Vertretenmüssen

B konnte erkennen, dass dem Verein aufgrund eines Fehlverhalten seinerseits Strafen auferlegt werden könnten, womit er zumindest fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB handelte.

IV. Schaden

Die Verbandsstrafe begründet eine unfreiwillige Vermögenseinbuße des Vereins, die nach § 249 I BGB ersatzfähig ist. Der Schaden müsste jedoch haftungsausfüllend kausal auf der Pflichtverletzung beruhen, was angesichts der mittelbaren Verursachung durch das Verbandsgericht fraglich sein könnte.

1. Äquivalenz

Die Verurteilung beruht kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel auf der Beleidigung des B.

2. Adäquanz

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die Verurteilung des K dürfte auch nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegen, sog. Adäquanz. Unabhängig davon, ob das Verbandgericht hier richtig entschieden hat, war eine Strafe zu Lasten des K jedenfalls kein atypischer Kausalverlauf, mit dem der B nicht rechnen konnte.

3. Schutzzweck der Norm

Der Schadenseintritt müsste auch vom Schutzzweck der Norm erfasst sein. Dies ist der Fall, wenn die Verhaltensnorm, gegen die der Schuldner verstoßen hat, vor dem eingetretenen Schaden in seiner konkreten Form schützen sollte. Der B sollte hier die Grenzen gesellschaftlich akzeptablen Umgangs gerade deswegen wahren, damit dem Verein keine Strafen auferlegt werden. Damit ist der Schaden vom Schutzzweck der Norm erfasst und beruht damit haftungsausfüllend kausal auf der Pflichtverletzung.

4. Zwischenergebnis

K hat gegen B einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, analog 311 II Nr. 3 BGB i.H.v. 400 Euro.

C. Anspruch aus § 823 I BGB

Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet daran, dass der Verein hier in keinem absoluten Recht verletzt ist, es liegt ein reiner Vermögensschaden vor.